

102. Voraussetzung der solidarischen Haftung mehrerer Streitgenossen
für die Prozeßkosten.
C.P.D. §. 95 Abs. 4.

III. Civilsenat. Urt. v. 1. Dezember 1885 i. S. M. (Befl.) w.
B. (Rl.) Rep. III. 133/85.

- I. Landgericht Hildesheim.
II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

... „Die Kosten dieser Instanz waren den Beklagten nach §§. 92, 95 C.P.D. solidarisch zur Last zu legen, weil die Ehreute M. in der Urkunde vom 6. Juni 1872 bekannt haben, dem Kläger solidarisch die Summe von 18 449 Franken 25 Cents zu schulden, und damit die Voraussetzung der solidarischen Verpflichtung zur Zahlung der Prozeßkosten nach §. 95 Abs. 4 C.P.D. gegeben ist. Denn eine Verpflichtung, für die Kosten solidarisch zu haften, tritt danach nicht bloß dann ein, wenn in dem bürgerlichen Rechte eine die Solidarhaft für die Prozeßkosten ausdrücklich anordnende Vorschrift besteht, sondern auch dann, wenn nach dem bürgerlichen Rechte in dem dem Rechtsstreite zu Grunde liegenden materiellen Rechtsverhältnisse eine Solidarverbindlichkeit begründet ist.“